

## AUFTRAG und VOLLMACHT

(Formular in Anlehnung an die Empfehlung der Advokatenkammer Basel)

Der/die Unterzeichnete

(Klientschaft)

erteilt hiermit Auftrag und Vollmacht an

### Gabrielle Bodenschatz

Advokatin, Fachanwältin SAV Familienrecht, Mediatorin SAV, Collaborative Lawyer SVCL,  
Elisabethenstrasse 28, CH-4010 Basel (Beauftragte)

zugelassene Advokatin und Mitglied der Advokatenkammer Basel und des Schweizerischen Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister Basel-Stadt, um in ihrem Namen

### mit dem Recht der Substitution an

**Dr. Peter Liatowitsch**  
**Dr. Claudia M. Mordasini**  
**Dr. Marco Chevalier**  
**Dr. Felix Liatowitsch\***  
**Corina Eichenberger-Walther\***

**Moritz Gall**  
**Claudia Stehli**  
**Nadine Grieder**  
**Prof. Dr. Roland Fankhauser\***

\* Konsulenten

gegen

betreffend

als Advokatin vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten sowie sonstigen Behörden oder gegenüber Privaten aufzutreten, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann, mit dem Versprechen - bei mehreren Auftraggebern mit solidarischer Wirkung -, die Beauftragte für Kosten und Bemühungen zu entschädigen. Die Beauftragte erklärt Annahme des Auftrags und verpflichtet sich, die Interessen der Klientschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und sie kann alles vorkehren, was sie zur Erfüllung des Auftrags für notwendig und/oder zweckdienlich erachtet.

### Die Vollmacht gilt auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und über den Tod der Klientschaft hinaus.

Unter Vorbehalt einer individuellen Vereinbarung zwischen Mandant und Beauftragtem gilt für die Berechnung der Forderung des Beauftragten an Honorar, Gebühren und Auslagen, und zwar, soweit keine anderen zwingenden kantonalen Tarife zur Anwendung kommen, auch für die Prozessführung ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, die vom Appellationsgericht Basel-Stadt erlassene Honorarordnung. Für Verfahren vor richterlichen Instanzen des Kantons Basel-Landschaft gilt die entsprechende, vom Kantonsgericht erlassene Tarifordnung für Advokaten. Die Klientschaft zediert zahlungshalber die gegenüber der Gegenpartei allenfalls bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Kosten an den Beauftragten. Im Falle der gerichtlichen Zusprechung einer Parteientschädigung, die höher ist als die Gesamtsumme des von der Beauftragten für das Verfahren in Rechnung gestellten Honorars, steht der gesamte Überschuss der Beauftragten zu. Wird eine Parteientschädigung zugesprochen, die geringer ist als der aus dieser Vereinbarung resultierende Honoraranspruch der Beauftragten, schuldet die Klientschaft die Differenz zwischen zugesprochener Parteientschädigung und dem vereinbarten Honoraranspruch. Streitigkeiten über die Höhe der Ansprüche aus der Tätigkeit des Beauftragten können vorerst dem Moderationsausschuss der Advokatenkammer Basel zur Vermittlung unterbreitet werden.

Die Beauftragte ist befugt, nach 10 Jahren seit Erledigung der Sache die nicht abgeholten Akten der Klientschaft und die eigenen Handakten ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für alle aus obigem Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten erwählen Klientschaft und Beauftragte ungeachtet ihres Wohnsitzes den **Gerichtsstand in Basel und ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.**

Für den Fall jeglicher Streitigkeit aus diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis **entbindet die Klientschaft die Beauftragte gegenüber den zuständigen Überprüfungs- und Vollstreckungsinstanzen vom Berufsgeheimnis.**

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Klientschaft

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
für die Beauftragte